Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8906**

21. Wahlperiode 03.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Michael Espendiller, Rainer Groß, Micha Fehre, Pierre Lamely, Tobias Teich, Matthias Moosdorf, Maximilian Krah, Christoph Grimm, Boris Gamanov, Kay Gottschalk, Iris Nieland, Hauke Finger, Torben Braga, Reinhard Mixl, Marcel Queckemeyer, Diana Zimmer, Marc Bernhard, Carolin Bachmann, Sebastian Münzenmaier, Olaf Hilmer, Volker Scheurell, Otto Strauß, Bastian Treuheit, René Bochnamm, Dr. Paul Schmidt, Adam Balten, Dr. Christina Baum, Dr. Christoph Birghan, Joachim Bloch, Dr. Michael Blos, Erhard Brucker, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Ingo Hahn, Udo Theodor Hemmelgarn, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Martina Kempf, Heinrich Koch, Achim Köhler, Knuth Meyer-Soltau, Denis Pauli, Arne Raue, Dr. Rainer Rothfuß, Mathias Weiser, Sven Wendorf, Jörg Zirwes und der Fraktion der AfD

Verringerung des EU-Haushalts zur Entlastung der deutschen Steuerzahler – Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2028 bis 2034 sieht eine massive Ausweitung des EU-Haushalts sowie die Einführung neuer Eigenmittel vor. Eine solche Entwicklung hätte eine dauerhafte und unkalkulierbare Erhöhung der finanziellen Belastungen für die Mitgliedstaaten und deren Steuerzahler zur Folge. Die öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten – allen voran der Haushalt der Bundesrepublik Deutschland als mit Abstand größtem Nettozahler der Europäischen Union – befinden sich in einer außerordentlich angespannten Lage.

Wie der aktuelle bundesdeutsche Haushaltsentwurf für 2027 eindrücklich belegt, stellt die Finanzierung elementarer staatlicher Ausgaben den Bund (ebenso Länder und Kommunen) bereits heute vor gewaltige Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere die Kernbereiche der inneren und sozialen Sicherheit inklusive Immigrationskosten und Folgekosten, der Verteidigung, der grundlegenden Infrastruktur, der Bildung, der Digitalisierung sowie der sozialen Sicherungssysteme. Ein historischer Negativrekord dabei. Ein volles Drittel der Haushaltsvorhaben ist nur noch über Neuverschuldung zu finanzieren, falls nicht auch noch die Steuern erhöht werden.

Eine weitere Ausweitung des EU-Haushalts zulasten des nationalen Budgets wäre finanzpolitisch unverantwortlich, sachlich nicht gerechtfertigt und den Bürgern nicht länger zu vermitteln.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im neuen MFR den vertragsrechtlich zwingenden Charakter der EU als freiwilliger Zusammenschluss souveräner Staaten zu wahren;

2. sich in den Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 - 2034 für eine deutliche Reduzierung des Gesamtvolumens gegenüber dem Vorschlag der Europäischen Kommission einzusetzen. Die MFR-Ausgaben dürfen nicht über die Obergrenze des bisherigen MFR-Beschlusses von 2021 der Mitgliedstaaten aufwachsen;

3. bei der Ausgestaltung des kommenden Finanzrahmens insbesondere darauf zu achten, dass keine Mittel für folgende Ausgabenkategorien bereitgestellt werden, die entweder in nationaler Zuständigkeit liegen oder/und national oder ggf. auch mit Nicht-EU-Partnern besser bewirtschaftet oder erfüllt werden können:
 – CO2-Projekte (zum „EU-Klimaschutz“)
 – GEAS bzw. Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
 – Europäische Verteidigung (EU-„Verteidigungsfonds“)
 – EU-Entwicklungshilfe
 – Vorbeitrittshilfen
 – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
 – Europäische Sozialpolitik („Europäischer Sozialfonds+“)
 – Sog. Investitionsförderung (hier vor allem „InvestEU“)
 – EU-Innovationsförderung (z.B. „Horizont Europa“)
 – Kulturförderung (insbesondere „Kreatives Europa“)
 – Gleichstellungs- und Gesellschaftspolitik jeglicher Art
 – NGO-Förderung
 – EU-Gesundheitspolitik
 – Europäische Umverteilung („Kohäsion“).
 Darüber hinaus sind Militärausgaben „für EU-Partnerländer“ zu streichen und Beiträge für die EU-Bürokratie deutlich zu reduzieren – keinesfalls darf es zu einem EU-Stellenaufwuchs in der offenbar von der Kommission geplanten Größenordnung kommen;
4. jegliche Einführung neuer Eigenmittel der Europäischen Union abzulehnen;

5. einer weiteren Übertragung von Steuer- oder Abgabenkompetenzen auf die EU nicht zuzustimmen. Die Steuerhoheit muss wesentlicher Bestandteil der Haushaltsautonomie der Mitgliedstaaten bleiben;

6. darauf hinzuwirken, dass neue politische Prioritäten ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb des bestehenden Finanzrahmens finanziert werden. Zusätzliche Aufgaben dürfen nicht automatisch mit zusätzlichen Finanzmitteln verbunden werden;

7. Programme und Initiativen ohne nachgewiesenen Mehrwert – einschließlich neuer Instrumente wie AgoraEU – einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und wegen der Schaffung von Doppelstrukturen vollständig zu streichen;

8. einer Verstetigung gemeinsamer europäischer Verschuldung sowie sämtlichen Maßnahmen entgegenzutreten, die faktisch zu einer dauerhaften europäischen Schulden- und Transferunion führen;

9. eine Hebelung des EU-Budgets, gleich welcher Art, abzulehnen – auch Bürgschaften aus dem EU-Haushalt oder Kreditkonstruktionen der EIB; die Grundlage der EU-Verträge ist eine EU, deren Budget vollständig durch Eigenmittel abgedeckt ist;

10. getreu dem Wortlaut des Art. 125 AEUV jegliche Mithaftung Deutschlands für fremde Schulden abzulehnen, was jede Begebung von „Eurobonds“ ausschließt; es gibt keine Haftungen der Mitgliedsstaaten über die Verpflichtung zur Bereitstellung der Beiträge zum Budget hinaus.

Berlin, den 3. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die EU erbringt nur dann einen Mehrwert für Europa und die Welt, wenn sie sich in ihrer Tätigkeit auf den gemeinsamen Binnenmarkt konzentriert und Handelsschranken sowohl nach innen als auch nach außen abbaut. Echte europäische Aufgaben sind transnationale Herausforderungen wie der Schutz der EU-Außengrenzen, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie ggf. auch Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die die Leistungsfähigkeit einzelner Staaten übersteigen. Innerhalb dieser Leitlinien findet sich der gesunde Kern der europäischen Zusammenarbeit.

Die EU hat sich von diesen Leitlinien in den letzten Jahrzehnten immer weiter entfernt. Mit ihrer regulierenden Omnipräsenz führt sie ständig das in ihren Vertrags-Grundsätzen niedergelegte Subsidiaritätsprinzip ad absurdum und schafft in hohem Maße Zentralismus und Doppelstrukturen. Sie fördert auf diese Weise Planwirtschaft und Sozialismus, welchen man in Europa lange Zeit für überwunden hielt, und untergräbt immer weiter die Souveränität ihrer Mitgliedstaaten. Eine Rückbesinnung auf die Kompetenzen der Einzelstaaten und eine entsprechende Rückführung von Budgetverantwortung auf die nationalstaatliche Ebene ist daher sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus vertragsrechtlichen Gründen überfällig.

Die Europäische Kommission zielt mit ihrem Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028–2034 auf eine beispiellose und maßlose Ausweitung des Ausgabenvolumens der Europäischen Union ab.[1] Flankiert wird dieses Vorhaben durch die geplante Einführung neuer EU-Eigenmittel sowie die Schaffung weiterer europäischer Finanzierungsinstrumente. Dieser unaufhaltsame finanzpolitische Expansionsdrang der Brüsseler Institutionen ist strikt zurückzuweisen.

Deutschland und zahlreiche andere Mitgliedstaaten stehen vor dramatischen haushaltspolitischen Herausforderungen. Beim Blick auf die Haushalte 2027 wird deutlich, wie Bund, Länder und Kommunen mit schwindenden finanziellen Spielräumen kämpfen.[2] Gleichzeitig wird der finanzielle Handlungsrahmen durch eine anhaltende konjunkturelle Schwäche[3], steigende Immigrationskosten, steigende Rüstungskosten, steigende Zinslasten[4] und die demografische Entwicklung[5] drastisch eingeengt.[6] Bereits die vorherigen Bundeshaushalte hatten eklatante

[1] https://germany.representation.ec.europa.eu/ein-ambitionierter-haushalt-fur-ein-starkeres-europa-mfr-2028-2034_de#bisherige-und-neue-eigenmittel
[2] https://www.tagesschau.de/wirtschaft/kritik-haushaltsplaene-100.html
[3] https://www.boersen-zeitung.de/konjunktur-politik/mckinsey-warnt-vor-einem-ausbluten-der-deutschen-wirtschaft
[4] https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/schulden-studie-warnt-vor-drastisch-steigenden-zins-kosten-fuer-den-bund/100240660.html
[5] https://www.das-parlament.de/wirtschaft/finanzen/sozialkosten-erreichen-immer-neue-hoehen
[6] https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-long-term-budget/eu-long-term-budget-2021-2027/

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Finanzierungslücken offengelegt.[7] In einer solchen Lage ist es völlig inakzeptabel, den Mitgliedstaaten und ihren Steuerzahlern weitere Milliardenlasten für einen ausufernden EU-Apparat aufzubürden. Jeder Euro, der zusätzlich nach Brüssel fließt, fehlt bei der Erfüllung existenzieller staatlicher Kernaufgaben im eigenen Land.

Besonders scharf verurteilt der Deutsche Bundestag den Versuch, der Europäischen Union eigene Steuer- und Abgabenkompetenzen zuzuschanzen. Hierbei stellt sich fundamental die Frage der rechtlichen Zulässigkeit. Die Europäische Union ist kein souveräner Bundesstaat. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV)[8] darf die Union nur in den ihr durch die Verträge explizit zugewiesenen Kompetenzbereichen tätig werden. Eine allgemeine Steuererhebungskompetenz gehört nicht dazu.[9] Die faktische Etablierung eines EU-Steuersystems durch Einführung weiterer Eigenmittelkategorien läuft den Interessen der Bundesrepublik zuwider, weil Deutschland sich auf diese Weise der Möglichkeit begibt, Steuern und ihre Lenkungswirkung selbst zu gestalten.

Die Einführung neuer Eigenmittel, die über bloße Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten hinausgehen, stellt auch rechtlich einen unzulässigen Eingriff in die fiskalische Souveränität der Nationalstaaten dar. Steuern dürfen in einer Demokratie nur von Parlamenten erhoben werden, die gegenüber dem Bürger unmittelbar rechenschaftspflichtig sind. Das Europäische Parlament besitzt keine derartige Steuerungs- und Steuerhoheit. Durch die schleichende Etablierung einer EU-eigenen Einnahmequelle werden die Finanzströme der demokratischen Kontrolle durch die nationalen Parlamente entzogen. Das Budgetrecht des Deutschen Bundestages – ist ein tragendes Element der parlamentarischen Demokratie.[10] Es darf unter keinen Umständen ausgehöhlt oder durch eine schleichende Ausweitung eigenständiger Einnahmequellen an supranationale Institutionen delegiert werden.[11] Dies führt zu einer strukturellen Entmachtung der Volksvertretungen in den Mitgliedstaaten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass der Deutsche Bundestag die Kontrolle über den Haushalt behalten muss, um die demokratische Verantwortlichkeit sicherzustellen.[12] Eigenmittel, die der nationalen Budgethoheit entzogen sind, verändern die Finanzverfassung der Europäischen Union fundamental und zielen darauf ab, die Union aus der Abhängigkeit der nationalen Parlamente zu lösen. Ein solches Vorhaben ist verfassungsrechtlich hochgradig bedenklich, da es die EU in Richtung einer unkontrollierten supranationalen Finanzmacht transformiert, ohne dass hierfür eine demokratische Basis existiert. Der Bundestag weist dieses Bestreben daher entschieden zurück. Die Finanzierung der EU muss strikt intergouvernemental bleiben, basierend auf Beiträgen, deren Höhe die nationalen Parlamente souverän bewilligen.

Ebenso muss zwingend verhindert werden, dass als temporär deklarierte Krisenmaßnahmen durch die Hintertür zu dauerhaften Finanzierungs- und Schuldeninstrumenten ausgebaut werden. Was den Bürgern im Rahmen des Wiederaufbaufonds, NextGenerationEU‘ noch als einmalige Ausnahme verkauft wurde, droht nun im MFR 2028–2034 als dauerhaftes System gemeinschaftlicher Schuldenaufnahme (faktische Eurobonds) verstetigt zu werden. [13]Neue politische Schwerpunktsetzungen sind ausnahmslos durch harte Priorisierung und Umschichtungen im bestehenden Haushaltsrahmen zu finanzieren. Eine Ausweitung des vorhandenen Budgets wie im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027, was in der Vergangenheit bei neuen Aufgaben mehrfach vorkam, ist abzulehnen.[14]

Die ständige Erschaffung neuer Förderprogramme und teurer Instrumente, wie beispielsweise „AgoraEU“[15], im neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 – 2034 zeugt von einem ungebrochenen Zentralisierungsdrang der Europäischen Union. Trotz einer geplanten Budgetaufstockung bei Agora EU um rund 100 Prozent im Vergleich zu

[7] https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/haushaltsluecke-groesser-als-angeommen-100.html
[8] Vgl. Artikel 5 Abs. 2 EUV
[9] Vgl. Art. 311 AEUV Eine allgemeine Steuererhebungskompetenz ist von Art. 311 AEUV nicht gedeckt
[10] Vgl. Das Budgetrecht ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG der Kernbereich der parlamentarischen Demokratie (vgl. BVerfGE 79, 311, 329; 132, 195, 239);
[11] Vgl. hierzu ausführlich den Antrag der Fraktion der AfD „Keine weiteren Eigenmittel für die Europäische Union – Souveränität des Deutschen Bundestages in Haushaltsfragen wahren“, BT-Drs. 20/10065.
[12] Vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Oktober 1993 – 2 BvR 2134/92 (Maastricht-Urteil); BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009 – 2 BvE 2/08 (Lissabon-Urteil)
[13] Vgl. hierzu die Forderung nach regelmäßigen gemeinsamen EU-Anleihen („common safe assets“) nach dem Modell von NextGenerationEU im Draghi-Bericht (The future of European competitiveness, September 2024, S. 11); zur Warnung vor einer „Verstetigung der Verschuldung“ siehe Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO vom 11. März 2021 sowie BVerfG, Urteil vom 06.12.2022 – 2 BvR 547/21 –, Rn. 150 ff.
[14] Vgl. https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/next-generation-eu-1942208; Vgl. https://www.faz.net/premium/meine-finanzen/eu-anleihen-was-dem-markt-noch-fehlt-um-zu-reifen-201294244.html
[15] Vgl. KOM(2025) 550 final

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den Vorgängerprogrammen, fehlt für dieses Instrument jeglicher Nachweis eines spezifischen europäischen Mehrwerts.[16] In der Vergangenheit haben derartige Förderstrukturen primär teure Doppelstrukturen ohne nachweisbaren Mehrwert für die Bürger geschaffen. Solche Instrumente vernichten Steuergelder und sind daher zwingend aus dem MFR 2028–2034 zu streichen.[17]

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die Entwicklung der Europäischen Union hin zu einer permanenten Transferunion. Die vorgeschlagenen Instrumente zielen faktisch darauf ab, die europäische Finanzarchitektur in Richtung einer Schuldenunion zu verschieben. Werden Ausgaben der Union durch gemeinsame Verschuldung oder dauerhafte Umverteilungsmechanismen finanziert, entfällt der notwendige Anreiz für fiskalische Disziplin in den Mitgliedstaaten. Dies schafft ein moralisches Risiko. Wenn nationale Regierungen für ihre Haushaltsdefizite nicht mehr selbst haften müssen, sondern diese auf die Gemeinschaft abwälzen können, ist der fiskalische Untergang absehbar.

Das Verbot der Übernahme von Verbindlichkeiten anderer Mitgliedstaaten ist ein Grundpfeiler der europäischen Stabilitätsarchitektur. Die nun vorliegenden Vorschläge für den MFR 2028-2034, die eine Verstetigung von Kriseninstrumenten und die Schaffung neuer, haushaltsfremder Finanzierungsvehikel vorsehen, ignorieren diesen Grundsatz und führen in eine Haftungsfalle. Eine solche Politik bürdet den kommenden Generationen in Deutschland nicht nur eine hohe Schuldenlast auf, sondern zementiert ein System, in dem Leistungsfähigkeit durch Umverteilung ersetzt wird. Die EU darf nicht als dauerhafter Transferapparat fungieren, der die haushaltspolitische Stabilität der Geberländer zugunsten einer unbegrenzten Umverteilung gefährdet.

Der Deutsche Bundestag fordert daher eine strikte Einhaltung des No-Bailout-Prinzips und lehnt jegliche Ausweitung ab, die in eine europäische Schuldenunion mündet.[18]

Statt eines immer größeren Budgets sind Haushaltsdisziplin, strikte Wirtschaftlichkeit und das Subsidiaritätsprinzip unabdingbare Leitplanken für den Finanzrahmen. Nur durch eine konsequente Begrenzung der EU-Finanzen bleiben die finanzielle Handlungsfähigkeit Deutschlands sowie die haushaltspolitische Souveränität des Deutschen Bundestages nachhaltig gewahrt.

[16] Vgl. Europäischer Rechnungshof, Stellungnahme 11/2026, Ziff. 08 und 11.
[17] Vgl. Vgl. hierzu auch AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Drucksache 20/10065, S. 4
[18] Vgl. Die faktische Verstetigung von Kriseninstrumenten (wie NGEU) widerspricht dem Verbot einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Mitgliedstaaten (No-Bailout-Klausel, Art. 125 AEUV) und führt zu unkalkulierbaren Haftungsrisiken für den deutschen Steuerzahler.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.